

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (GS-SRS)

- LESEANFERTIGUNG -

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich in der

Reinigungsklasse I	0,11 EURO
Reinigungsklasse II	0,93 EURO
Reinigungsklasse III	1,49 EURO
Reinigungsklasse IV	1,24 EURO

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vordergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Sofern die Gebührenschuld mit ihrem Jahresbeitrag fünfzehn Euro nicht übersteigt, wird sie am 15. August fällig.
- (3) Sofern die Gebührenschuld mit ihrem Jahresbeitrag dreißig Euro nicht übersteigt, wird sie am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte fällig.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 22.11.2001 / 19.12.2003 außer Kraft.

Tirschenreuth, 18.12.2009
Stadt Tirschenreuth

gez.

Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	18.12.2009	01.01.2010	---
1. Änderung	06.12.2012	01.01.2013	§ 4